

## **Fit for 55-Paket**

Die nachfolgenden Beiträge beschäftigen sich mit einer Reihe von Vorschlägen zur Überarbeitung und Aktualisierung der EU-Rechtsvorschriften, im Rahmen von „Fit for 55“.

- **Dekarbonisierung der Wasserstoff- und Gasmärkte**

Seit über zwei Jahren wird über die konkrete Ausgestaltung des Gaspakets gerungen. Nach intensiven Verhandlungen haben der Ministerrat und das Europäische Parlament am 27.11.2023 bzw. am 07.12.2023 einen Konsens über die Vorschriften für den künftigen Gas- und Wasserstoffmarkt erzielt.

Das Gaspaket besteht aus zwei Teilen: einer Richtlinie und einer Verordnung. Die [Richtlinie](#) regelt das allgemeine Marktdesign und berücksichtigt sehr viele Prioritäten der kommunalen Wirtschaft. So gibt es auch beim Wasserstoff künftig eine Trennung zwischen den Verteil- und Transportnetzen. Zudem gelten für Wasserstoff-Netzbetreiber dieselben Vorgaben im Hinblick auf die rechtliche und operative Trennung zwischen den Netzen einerseits, Erzeugung und Vertrieb andererseits (vertikale Entflechtung). Auch Wasserstoff-Verteilernetzbetreiber mit weniger als 100.000 Zählpunkten trifft keine Pflicht zur vertikalen Entflechtung. Darüber hinaus sind für kleine und mittlere Gasunternehmen keine getrennten rechtlichen und organisatorischen Strukturen zwischen Gas- und Wasserstoffverteilung notwendig (horizontale Entflechtung). Das jeweilige Verteilnetzunternehmen darf folglich Gas- und Wasserstoffnetze betreiben. Die Ergebnisse sind äußerst positiv. Eine unternehmerische Trennung zwischen Gas- und Wasserstoffnetzen hätte es vielen Stadtwerken nahezu unmöglich gemacht, eine investitionssichere Transformation der Gasinfrastruktur einzuleiten und damit die Produktion und die Verteilung von Wasserstoff zu organisieren. Um in Kraft zu treten, muss die Richtlinie nun noch von Parlament und Rat beschlossen werden.

Der zweite Teil des Gaspakets, eine [Verordnung](#), definiert vor allem Regeln für Netzbetreiber. Auch wenn die Verordnung nicht so wesentlich wie die Richtlinie ist, sind die Ergebnisse für kommunale Unternehmen doch weitgehend positiv. Die Vereinbarung sieht beispielsweise Preisnachlässe bei der Netzeinspeisung von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen vor, um deren Entwicklung zu fördern, sowie praktikable Anforderungen an Finanztransfers zwischen Gas- und Wasserstoffnetzen. Des Weiteren können sich zukünftig alle Verteilnetzbetreiber in die EU DSO Entity einbringen, die bisher nur Strom-Verteilnetzbetreibern offenstand. Leider nicht enthalten ist hingegen ein EU-weites Ziel für die Erzeugung von 35 Mrd. m<sup>3</sup> Biomethan bis 2030. Die Verordnung muss in den kommenden Monaten vom EU-Rat und EU-Parlament förmlich genehmigt werden, bevor sie im Amtsblatt veröffentlicht wird und in Kraft treten kann.

Kurz vor der Weltklimakonferenz COP28 einigten sich das Europäische Parlament und der EU-Rat auf neue Regeln zur Eindämmung der [Methanemissionen im EU-Energiesektor](#). Die EU-Verordnung möchte die Methanemissionen in der EU verringern und neue Verpflichtungen zur Messung, Meldung und Überprüfung der Methanemissionen einführen. So wird das Ablassen und Abfackeln von Methan durch Energieerzeugungsanlagen grundsätzlich verboten und Energieunternehmen dazu verpflichtet, ihren Methanausstoß durch Lecksuche und Reparatur zu verringern. Darüber hinaus müssen Energieunternehmen strenge Berichtspflichten zu Methanemissionen erfüllen, Überprüfungen des Netzes vornehmen (zwischen 6 und 36 Monate in Abhängigkeit der verwendeten Materialien im Netz) sowie ihre Messungen durch eine unabhängige Prüfstelle verifizieren lassen. Mit Blick auf die Umsetzung ist positiv hervorzuheben, dass die Hausanschlussleitungen innerhalb der Kund:innensphäre und Gaszähler nicht von den Prüfpflichten erfasst sind. Die Einigung muss noch vom

EU-Parlament und vom EU-Rat beschlossen werden, bevor sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird und damit in Kraft tritt. Dies soll im Frühjahr 2024 sein.

- **Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)**

Bereits seit 20.11.2023 gilt die [Erneuerbare-Energien-Richtlinie \(RED III\)](#). Ziel der Richtlinie ist, die Genehmigungsverfahren beim Ausbau Erneuerbarer Energie deutlich zu verkürzen.

Einige wesentliche Inhalte der Richtlinie sind: Die EU setzt sich ehrgeizige Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2030, mit einem verbindlichen Gesamtziel von 42,5% im Vergleich zu den bisherigen 32%. Die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, ihren Anteil freiwillig auf 45% zu erhöhen. Zudem gilt für Erneuerbare das überragende öffentliche Interesse, ähnlich wie in der EU-Notfallverordnung. Gemäß dieser Regelung haben die Mitgliedstaaten bis spätestens 21.02.2024 sicherzustellen, dass in Genehmigungsverfahren, die die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) berücksichtigen, Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung als von überragendem öffentlichem Interesse eingestuft werden. Darüber hinaus steht es den Mitgliedsstaaten frei, bis zum 21.02.2026 sog. Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien festzulegen, die besonders kurze Genehmigungsverfahren von 12 Monaten nicht überschreiten und ausdrücklich keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungszonen dürfen eine maximale Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Die Richtlinie legt neue Ziele fest und steigert die Geschwindigkeit bei der Planung und Genehmigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien, Netzen und Energiespeichern. Jetzt müssen die Mitgliedsstaaten die Vorgaben für Wind, Wasser und Photovoltaik, in nationales Recht umsetzen.

### **Reform des Strommarktdesigns (EMD)**

Die Reform des [europäischen Strommarktdesigns](#) ist für kommunale Unternehmen sicherlich eine der wichtigsten Rechtsakte in der derzeitigen Legislaturperiode. Die [übergeordneten Ziele](#) der Reform sind Klimaneutralität, Energiesouveränität und Verbraucher:innenschutz. In der vergangenen Woche einigten sich die Trilogparteien auf eine Überarbeitung des EU-Strommarktdesigns. Es kommt zu keinem dauerhaften Eingriff in die Preisbildung. Das Merit-Order-System bleibt erhalten.

Zur Begrenzung hoher Strompreise und zur Absicherung von Investitionen in Erneuerbare Energien sollen sogenannte 2-Wege-CfDs (Contracts for Difference oder Differenzkontrakte) eingeführt werden. Der Zugang zu diesen CfDs steht in erster Linie neuen Erzeugungsanlagen offen, im Zweifelsfall aber auch solchen, die auf eine wesentliche Kapazitätserweiterung (Repowering) und eine Laufzeitverlängerung abzielen. Die Teilnahme an wechselseitigen CfDs ist freiwillig.

In Zeiten, in denen Erneuerbare Energien nicht zur Verfügung stehen, müssen flexible Erzeugungsarten wie z.B. Gaskraftwerke einspringen. Dieser bisher recht komplexe Prozess zur Errichtung von Kapazitätsmechanismen soll erleichtert werden. Sie gelten zukünftig nicht mehr als Mittel letzter Wahl, sondern struktureller Bestandteil des EU-Strommarktdesigns. Deutschland erarbeitet bereits eine

[Strategie für Reservekraftwerke](#). Es bleibt allerdings weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen, die Einführung zu initiieren.

Vorteilhaft für kommunale Unternehmen ist auch, dass die Verteilnetzbetreiber in einer Energiekrise zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ein Spitzenausgleichsprodukt (Peak Shaving Product) einführen können. Darüber hinaus wird voraussichtlich eine neue Verpflichtung eingeführt, räumlich differenzierte Informationen über die im Netz verfügbare Kapazität zur Verfügung zu stellen. Zudem kann die gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb derselben Gebotszone und in einem vom Mitgliedsstaat festgelegten, begrenzteren geografischen Gebiet erfolgen.

Die informelle Trilogieeinigung muss in den nächsten Monaten noch offiziell von Rat und Parlament angenommen werden. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU kann die Reform dann voraussichtlich noch vor der Parlamentswahl im Juni 2024 in Kraft treten.